

Vereinssatzung

Uni-Vox e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Uni-Vox.
2. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist in Bamberg.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12..

§ 2 Zweck, Mittelverwendung, Haftung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für die Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Eine weitere Ausweitung wird angestrebt.
2. In erster Linie soll es Studierenden ermöglicht werden, ein Campus-Radio zu verbreiten.
3. Angestrebt wird die Förderung der internen Kommunikation innerhalb der Hochschule und die externe Darstellung des Hochschullebens. Es soll eine Brücke geschaffen werden zwischen Hochschule und Bürgern.
4. Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umweltschutzes, der Jugendhilfe und des Sports durch die medienpädagogische Arbeit und durch das Erstellen von Programmen, die die Allgemeinheit fördern.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
6. Uni-Vox ist ein politisch und konfessionell ungebundener Verein.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Die Haftung des Vereins ist mit Wirkung gegen Dritte auf sein Vermögen beschränkt.
10. Kredite dürfen grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. (a) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
(b) Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - Unternehmen,
 - Organisationen / Verbände,
 - juristische Personen und
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts / Behörden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme die Vorstandschaft entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt,
 - durch Tod,
 - mit Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder mit der Liquidation des Unternehmens,
 - durch Ausschluss.
5. Mitgliedsbeitrag
Die Höhe und die Zahlungsart des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Semesters, d.h. zum 31.03. oder zum 30.09. eines Jahres, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Unbeschadet davon ist der Anspruch auf Rückerstattung von Gegenständen, die dem Verein unentgeltlich überlassen wurden und ausstehenden finanziellen Auslagen, welche im Rahmen der Vereinstätigkeit aufgewendet wurden. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt davon unbeschadet.
8. Über den Ausschluss eines Mitglieds auf Grund eines
 - Beitragsrückstands von mehr als drei Monaten und erfolgter Mahnung oder
 - groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins entscheidet der Vorstand.
9. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecken erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines außerordentlichen Mitglieds.
10. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (§5),
- Vorstand (§6) und
- Beirat (§7)

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Angelegenheiten des Gesamtvereins, soweit dies nicht anders bestimmt ist. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Semester statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 40% der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich (z.B. per E-Mail) durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche. Hierbei sind die Tagesordnung bzw. die Anträge zur Satzungsänderung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.
4. Auf der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des Vorstands einzeln und geheim gewählt. Der Kandidat mit den meisten Stimmen erhält den Zuschlag.
5. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit Zweidrittelmehrheit abwählen.
6. (a) Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss mit Dreiviertelmehrheit die Satzung ändern sowie den Verein auflösen. Eine Änderung der Paragraphen §1, §2, §4, §7, sowie des §5 Abs. 6 (a) ist nur mit Einverständnis des Beirats möglich.
(b) Die Finanzordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.
(c) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit über die Entlastung des Vorstands. Einzelentlastung ist möglich.
7. (a) Stehen bei einer Abstimmung über einen Antrag mehr als zwei Alternativen zur Wahl, so entscheidet die relative Mehrheit.
(b) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse
(a) Über die vom Vorstand wie auch von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
(b) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
(c) Die Protokollführung obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins oder einer von diesem bestimmten Person.
(d) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 6 Vorstand

1. (a) Der Verein hat einen Vorstand und einen gewählten erweiterten Vorstand.
(b) Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern:
 1. dem Vorsitzendem
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schatzmeister ist
 3. einem weiteren.(c) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§6 Nr. 1 (b)) und bis zu weiteren 4 ordentlichen Mitgliedern.
(d) Außerordentliche Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
2. Die Vertretung des Vereins obliegt dem Vorstand. Die Vorstandsmitglieder sind bis zu einer Höhe von einschließlich 500€ alleinvertretungsberechtigt. Bis zu einer Höhe von einschließlich 2500€ sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte über 2500€ bedarf es der Zustimmung aller drei Vorstandsmitglieder
3. Die Geschäftsführung umfasst die Erledigung der laufenden Angelegenheiten, insbesondere die Verwirklichung des Vereinszwecks i.S. von § 2 Nr. 2 der Satzung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu befolgen. Der erweiterte Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 01.04. und endet am 31.03. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wahl des neuen Vorstands erfolgt auf der letzten Mitgliederversammlung vor Amtsende des alten Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Ein Vorstandsmitglied kann mit einmonatiger Kündigungsfrist sein Amt kündigen. Dies hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
6. Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands vorzeitig ausscheidet, wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode. Beträgt die Zeit zwischen dem Ausscheiden des Mitglieds des Vorstands und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weniger als zwölf Wochen, muss keine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
7. Die Kosten, die den Mitgliedern des Vorstands im Rahmen der satzungsmäßigen Tätigkeit entstehen, werden vom Verein spätestens bis einem Monat nach Ablauf des Semesters erstattet. Genauerer regelt die Finanzordnung.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Durch den Beirat werden folgende Interessensparteien vertreten:
 - die Universität Bamberg durch einen Mitarbeiter.
 - das Team mit der Grundidee für Uni-Vox durch ein Mitglied aus den eigenen Reihen oder eines von Feki.de e.V. oder Feki.de Netzwerk e.V.
 - die journalistische Arbeit durch einen hauptberuflichen Journalisten aus dem Rundfunkbereich.

2. Scheidet ein Beiratsmitglied aus dem Beirat aus, kümmert es sich zusammen mit der vertretenen Interessenspartei um eine geeignete Nachfolge.
3. Die Mitglieder des Beirats haben alle Rechte und Pflichten eines außerordentlichen Vereinsmitglieds, wenn sie nicht bereits ordentliche Mitglieder.
4. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand kritisch zu beraten und zu unterstützen. Dazu ist ihm auf Verlangen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§ 8 Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer. Nach Durchführung der Prüfung erstattet er dem Vorstand Kenntnis von dem Prüfungsergebnis und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - die Einrichtungen des Vereins im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Tätigkeiten zu nutzen,
 - ihre für Vereinszwecke aufgewendeten Auslagen nach Maßgabe der Finanzordnung erstattet zu bekommen.
2. Alle Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an der Tätigkeit des Vereins aktiv mitzuwirken und seine Zwecke aktiv zu unterstützen.
4. Ordentliche Mitglieder haben das Recht auf einen Tätigkeitsnachweis für die Dauer ihrer Mitgliedschaft, der von einem Vorstandsmitglied ausgestellt wird.
5. Die Kosten, die den Mitgliedern im Rahmen der satzungsmäßigen Tätigkeit entstehen, werden vom Verein spätestens bis einem Monat nach Ablauf des Semesters erstattet. Genaueres regelt die Finanzordnung.

§ 10 Geheimhaltung

Alle Mitglieder des Vereins, besonders die des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer sind verpflichtet, die bei ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Vereinsinterna vertraulich zu behandeln.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins verfügt die Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen. Das Vermögen ist zunächst zur Erfüllung der Vereinsverbindlichkeiten zu verwenden.
2. Nach Durchführung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht ein noch vorhandenes Restvermögen einem gemeinnützigen Verein zu, der im Umfeld der Universität Bamberg tätig ist. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.